



Leitfaden zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen an der Northern Business School – University of Applied Sciences (NBS)

Ein Auslandsaufenthalt ist eine sehr gute Gelegenheit, neue Erfahrungen zu sammeln und gleichzeitig dein Studium voranzubringen. Auch im Ausland erbrachte Leistungen können auf dein Studium an der NBS anerkannt werden. Pro anerkanntem Modul wird eine Monatsrate des Studiengangs angerechnet, die finanzielle Anrechnung erfolgt am Ende des Studiums.

1. Beratung durch das International Office

Bereits vor deinem geplanten Auslandsaufenthalt wirst du im Rahmen der Erstberatung durch das International Office auf diese Möglichkeit hingewiesen. Dabei wird auch erklärt, welche Unterschiede es zwischen Erasmus-Aufenthalten und Freemover-Programmen gibt. Für beide Varianten stellt das International Office die notwendigen Informationen, Unterstützung und Formulare zur Verfügung. Weitere Informationen findest du auf der Website der NBS unter www.nbs.de/international.

Wenn du einen Beratungstermin vereinbaren möchtest, kontaktiere uns ganz einfach per E-Mail an international@nbs.de.

2. Erstellung eines Learning Agreements vor dem Auslandsaufenthalt

Bevor du ins Ausland gehst, erstellst du ein Learning Agreement. Du suchst an deiner Gasthochschule nach Modulen, die mit den Modulen an der NBS vergleichbar sind. Vergleiche dafür die Modulbeschreibungen beider Hochschulen. Anschließend füllst du das allgemeine Learning Agreement aus. Das Formular findest du auf der Website <https://www.nbs.de/international> unter den Downloads. Dieses sendest du zusammen mit den Modulbeschreibungen an die Anerkennungsstelle unter anerkennung@nbs.de.

Das Learning Agreement dient deiner Planungssicherheit und gilt als Vorabgenehmigung deiner geplanten Module. Es sollte deshalb unbedingt vor Beginn deines Auslandsstudiums eingereicht werden. Die endgültige Anerkennung oder Anrechnung deiner Leistungen erfolgt nach erfolgreichem Abschluss deiner Kurse im Ausland und nach Prüfung deiner Leistungsnachweise durch den Prüfungsausschuss.

Unser Tipp: Plane genügend Zeit für die Erstellung des Learning Agreements ein. Der Prozess kann bis zu sechs Wochen dauern.

3. Prüfung des Learning Agreements durch die Anerkennungsstelle vor dem Auslandsaufenthalt

Die Anerkennungsstelle prüft dein Learning Agreement und die eingereichten Modulbeschreibungen zunächst auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit. Wenn Unterlagen fehlen oder etwas unklar ist, wirst du informiert und kannst die fehlenden Dokumente nachreichen. Anschließend erfolgt die inhaltliche Prüfung der Module. Grundlage sind dabei vorhandene Vorerfahrungen mit Partnerhochschulen sowie eine KI-gestützte Analyse. Wenn eine eindeutige Bewertung nicht möglich ist, wird die Prüfung gemeinsam mit der oder dem Anerkennungsbeauftragten deines Studiengangs vorgenommen. Die endgültige Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss.

4. Erstellung des Erasmus-Learning-Agreements

Wenn du über das Erasmus-Programm ins Ausland gehst, erstellst du nach der Bestätigung deines allgemeinen Learning Agreements durch die Anerkennungsstelle dein offizielles Erasmus-Learning-Agreement. Dieses reichst du – je nach Partnerhochschule – entweder über das International Office oder direkt über die Erasmus+ App ein. Das International Office unterstützt dich dabei und prüft, ob alle Angaben mit deinem genehmigten Learning Agreement übereinstimmen.

5. Urlaubssemester

Für die Dauer deines Auslandsaufenthalts kannst du an der NBS ein Urlaubssemester beantragen, um doppelte Studiengebühren zu vermeiden. Den Antrag auf Beurlaubung stellst du vor Beginn des betreffenden Semesters bei der Studierendenadministration (info@nbs.de). Das entsprechende Formular findest du

auf der Website www.nbs.de/international. Während eines Urlaubssemesters darfst du keine Prüfungsleistungen an der NBS erbringen. Leistungen, die du während deines Auslandssemesters an deiner Gasthochschule erbringst, sind davon nicht betroffen und können nach deiner Rückkehr im Rahmen des Anerkennungsverfahrens angerechnet werden. Informationen zur Beurlaubung erhältst du über das International Office und die Studierendenadministration.

6. Änderung des Learning Agreements während des Auslandsaufenthalts

Änderungen im Learning Agreement sind nur in Ausnahmefällen möglich. Sollte es zu Änderungen kommen, informiere bitte umgehend das International Office und die Anerkennungsstelle der NBS. Deine Änderungen werden nach erneuter Prüfung schnellstmöglich bestätigt.

7. Anerkennungsbescheid nach dem Auslandsaufenthalt

Das Learning Agreement ist eine verbindliche Vorabvereinbarung deiner geplanten Kurse, garantiert aber noch keine automatische Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen.

Nach deiner Rückkehr reichst du das Learning Agreement, das Transcript of Courses deiner Gasthochschule und den „Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen und/oder Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen an der NBS“ (siehe Website) bei der Anerkennungsstelle ein. Die Unterlagen werden an den Prüfungsausschuss weitergeleitet, der die endgültige Anerkennung prüft und den Anerkennungsbescheid ausstellt.

Nach der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss werden deine anerkannten Leistungen im Hochschulsystem CampusWeb eingetragen.

8. Widerspruch

Wenn du mit einer Entscheidung – sei es beim Learning Agreement vor deinem Aufenthalt oder beim Anerkennungsbescheid nach deiner Rückkehr – nicht einverstanden bist, kannst du innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch einlegen.

Senden deinen begründeten Widerspruch an die Prüfungsabteilung unter pruefung@nbs.de. Dein Widerspruch wird geprüft und zunächst im Prüfungsausschuss behandelt.

Bleibt die Entscheidung bestehen, kannst du erneut Widerspruch einlegen. In diesem Fall werden alle Unterlagen an die Ombudsperson der Hochschule weitergeleitet, die abschließend über deinen Fall entscheidet.

Die Prüfungsabteilung informiert dich anschließend über das Ergebnis.